

# **Prüfungsordnung zum Erwerb des Fachkundenachweises für Seenotsignalmittel gemäß § 1 Absatz 3 Erste SprengV**

## **1. Prüfungsinhalt**

In der Prüfung der Fachkunde sind ausreichende Kenntnisse nachzuweisen

- über die beim Umgang mit Seenotsignalmitteln zu beachtenden Rechtsvorschriften des Sprengstoffrechts,
- über die sichere Handhabung von Seenotsignalmitteln einschließlich ausreichender Fertigkeiten im tatsächlichen Gebrauch.

Zudem müssen waffenrechtliche Grundkenntnisse hinsichtlich der Themen Sachkunde, Waffenbesitzkarte, Kleiner Waffenschein, Kennzeichnung von Waffen nachgewiesen werden.

## **2. Prüfer**

Für die Durchführung der Prüfung zum Fachkundenachweis bedient sich der Deutsche Motoryachtverband e.V. (DMYV) der für die Prüfungen nach der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen bestehenden Prüfungsausschüsse und bestellten Prüfer. Letztere müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und Inhaber eines sprengstoffrechtlichen Fachkundenachweises für Seenotsignalmittel sein oder einen gleichwertigen Nachweis besitzen.

## **3. Zulassung zur Prüfung**

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist an den vom Bewerber ausgewählten Prüfungsausschuss zu richten. Für die Antragstellung ist ein Formular gemäß dem Muster der Anlage 1 zu verwenden. Die im Formular bezeichneten Unterlagen sind dem Antrag beizufügen. Die Ablichtung des amtlichen oder von DMYV oder DSV ausgestellten Sportbootführerscheines oder sonstigen Befähigungsnachweises, deren Vorlage Voraussetzung für die spätere Ausstellung des Fachkundenachweises ist, kann nachgereicht werden.

Der Antrag muss dem Prüfungsausschuss spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin vorliegen.

Der Bewerber muss am Prüfungstermin das 16. Lebensjahr vollendet haben.

#### **4. Prüfungsverfahren**

Die Prüfung besteht aus der schriftlichen Beantwortung eines Fragebogens und dem Nachweis der sicheren praktischen Handhabung von Seenotsignalmitteln. Die im Fragebogen enthaltenen Fragen sind Bestandteil des Fragen- und Antwortenkatalogs (Anlage 2).

Vor Beginn der Prüfung hat der Bewerber seine Identität anhand eines amtlichen Dokuments, in der Regel des Personalausweises, nachzuweisen.

Bei Täuschungsversuch oder Störung des Prüfungsablaufs wird der Bewerber von der Prüfung ausgeschlossen. Seine Prüfung gilt jeweils als nicht bestanden. Über diese Folgen sind die Bewerber vor Beginn der Prüfung zu belehren.

Die Prüfung wird von zwei Prüfern durchgeführt. Die Beantwortung des Fragebogens wird von einem Prüfer bewertet, ebenso die nachzuweisende sichere praktische Handhabung von Seenotsignalmitteln.

Der 15 Fragen umfassende Fragebogen muss binnen 30 Minuten beantwortet werden. Hat der Bewerber eine Frage vollständig und richtig beantwortet, erhält er zwei Punkte. Für eine zum Teil und vom Grundsatz her richtige Antwort kann ein Punkt gegeben werden. Von den insgesamt 30 möglichen Punkten muss der Bewerber mindestens 24 Punkte erreichen. Die Bewertung der vom Bewerber gegebenen Antworten erfolgt anhand der im Fragen- und Antwortenkatalog (Anlage 2) enthaltenen Antwortvorschläge. Eine ausformulierte Antwort braucht nicht wörtlich mit dem Antwortvorschlag übereinzustimmen.

Zum Nachweis der sicheren praktischen Handhabung von Seenotsignalmitteln muss der Bewerber von vier Aufgaben mindestens drei mit ausreichendem Ergebnis lösen.

Das Ergebnis der Prüfung ist auf dem Formular gemäß Anlage 3 zu protokollieren.

Nach bestandener Prüfung wird der Fachkundenachweis (Anlage 4) dem Bewerber, der Inhaber eines amtlichen oder von DYMV oder Deutschem Segler-Verband e.V. ausgestellten Sportbootführerscheines oder eines sonstigen Befähigungsnachweises gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 Erste SprengV sein muss, ausgehändigt oder zugestellt.

#### **5. Kosten**

Für die im Zusammenhang mit der Prüfung zum Fachkundenachweis stehenden Handlungen werden folgende umsatzsteuerpflichtige Kosten erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Prüfungsdurchführung (auch bei wiederholter Prüfung)       | 15,00 € |
| 2. Erteilung des Fachkundenachweises nach bestandener Prüfung | 3,00 €  |

(jew. zuzüglich verminderter Umsatzsteuer (z. Zt. 7 %)).

Reisekosten für die Prüfer und Kosten für die Bereitstellung von Prüfungsräumen werden nicht erhoben, sofern die Prüfung im Zusammenhang mit einer Sportbootführerscheinprüfung nach der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen erfolgt.

## **6. Verzeichnis**

Der DMYV führt eine Zentraldatei über die Inhaber von Fachkundenachweisen. In das Verzeichnis werden Name, Geburtsland- und Ort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie Ort und Datum der Erteilung des Fachkundenachweises aufgenommen.

## **7. Monatliche Meldung und Abrechnung**

Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse nach der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen melden monatlich die Zahl der durchgeführten Prüfungen und der erteilten Fachkundenachweise.

Sie haben die durch das Prüfungsverfahren vereinnahmten Entgelte abzüglich der Kosten monatlich anhand prüfungsgerechter Unterlagen mit dem DMYV abzurechnen. Der Finanzausgleich muss bis zum 20. des Folgemonats erfolgen.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

DEUTSCHER MOTORYACHTVERBAND e. V.  
– F ü h r e r s c h e i n w e s e n –